



C/2026/5157

8.10.2026

EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN

vom 17. September 2026

zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen

(ESRB/2026/4)

(C/2026/5157)

DER VERWALTUNGSRAT DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽¹⁾, insbesondere auf Anhang IX,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 16 bis 18,

gestützt auf die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG ⁽³⁾, insbesondere auf Titel VII Kapitel 4 Abschnitt I,

gestützt auf den Beschluss ESRB/2011/1 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Januar 2011 zur Verabschiedung der Geschäftsordnung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 18 bis 20 —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Gewährleistung der Wirksamkeit und kohärenten Anwendung nationaler makroprudenzieller Maßnahmen ist es wichtig, die unionsrechtlich vorgeschriebene Anerkennung durch eine gegenseitige Anerkennung auf freiwilliger Basis zu ergänzen.
- (2) Durch den in der Empfehlung ESRB/2015/2 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽⁵⁾ festgelegten Rahmen für die gegenseitige Anerkennung der makroprudenziellen Maßnahmen auf freiwilliger Basis soll sichergestellt werden, dass alle in einem Mitgliedstaat aktivierten risikopositionsbezogenen makroprudenziellen Maßnahmen in anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden.
- (3) Am 29. Juni 2026 ⁽⁶⁾ teilte das dänische Ministerium für Steuern und Wirtschaftswachstum in seiner Eigenschaft als benannte Behörde im Sinne des Artikels 133 der Richtlinie 2013/36/EU dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) seine Absicht mit, einen bestehenden sektoralen Systemrisikopuffer (sectoral systemic risk buffer — sSyRB) gemäß Artikel 133 der genannten Richtlinie anzupassen. Gegenstand der Anzeige ist die Anpassung einer derzeit geltenden Maßnahme, die dem ESRB erstmals am 10. Oktober 2023 angezeigt wurde. Auf diese Anzeige hin veröffentlichte der ESRB die Stellungnahme ESRB/2023/12 ⁽⁷⁾, in der er erklärte, dass er die Maßnahme als gerechtfertigt, verhältnismäßig, wirksam und effizient ansieht, um den Risiken zu begegnen, auf die sie abzielt. Die Europäische Kommission genehmigte den Erlass der makroprudenziellen Maßnahme, die jedoch tatsächlich nicht aktiviert wurde. Sie wurde später geändert, was eine weitere Anzeige an den ESRB am 7. Juni 2024 nach sich zog. Nach Auffassung des ESRB stellt diese Anpassung lediglich eine geringfügige Abweichung von der am 10. Oktober 2023 angezeigten Maßnahme dar.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/1994/1/oj.

⁽²⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1092/oj>.

⁽³⁾ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/36/oj>.

⁽⁴⁾ ABl. C 58 vom 24.2.2011, S. 4.

⁽⁵⁾ Empfehlung ESRB/2015/2 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 15. Dezember 2015 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ABl. C 97 vom 12.3.2016, S. 9).

⁽⁶⁾ Die Anzeige wurde anschließend aktualisiert und am 3. Juli 2026 erneut übermittelt.

⁽⁷⁾ Stellungnahme ESRB/2023/12 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 16. November 2023 zur Anzeige Dänemarks über die Festsetzung oder Neufestsetzung einer Systemrisikopufferquote gemäß Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten. Abrufbar auf der Website des ESRB unter www.esrb.europa.eu.

- (4) Bei der am 29. Juni 2026 angezeigten makroprudenziellen Maßnahme handelt es sich um einen sSyRB von 7 %, der auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis für alle in Dänemark zugelassenen Kreditinstitute gilt. Sie gilt für alle Arten von Risikopositionen in Dänemark gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, die im Immobiliensektor tätig sind und die gemäß der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union (NACE) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾ ermittelt wurden.
- (5) Die angepasste makroprudenzielle Maßnahme weicht in drei Aspekten von der am 7. Juni 2024 angezeigten Maßnahme ab: i) bei dem Teil einer Risikoposition, der von der Anwendung des sSyRB ausgenommen ist, wird die maßgebliche Beleihungsquote im Bereich von 0 % bis 15 % auf einen Bereich von 0 % bis 30 % erhöht. ii) Aufschläge im Zusammenhang mit auf internen Ratings basierenden Modellen (IRB-Modellen) werden in die Berechnung der risikogewichteten Position, welche die Grundlage für diese Maßnahme bildet, einbezogen; und iii) der Teilsektor „Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte“ ist von der Anwendung der Maßnahme ausgenommen. Die Maßnahme zum sektoralen Systemrisikopuffer gilt ab dem 30. Juni 2026. Die Maßnahme wird von der benannten Behörde, die für die Zwecke des Artikels 133 der Richtlinie 2013/36/EU als solche handelt, spätestens zwei Jahre nach dem Erstantrag überprüft.
- (6) Da sich die Summe aus der G-SRI-Pufferquote (Pufferquote für global systemrelevante Institute) und der A-SRI-Pufferquote (Pufferquote für andere systemrelevante Institute) sowie der Systemrisikopufferquote für keine einzelne Bank erhöht, bedarf die angepasste Maßnahme keiner Genehmigung durch die Kommission. Darüber hinaus hat die angepasste makroprudenzielle Maßnahme insgesamt eine Lockerung der geltenden Maßnahme zur Folge, da das für den Puffer erforderliche Kapital um etwa 24 % verringert wird.
- (7) In seiner Anzeige vom 29. Juni 2026 ersuchte das dänische Ministerium für Steuern und Wirtschaftswachstum den ESRB ferner gemäß Artikel 134 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU um Empfehlung der gegenseitigen Anerkennung der angepassten makroprudenziellen Maßnahme.
- (8) Die geltende Maßnahme ist derzeit in der Liste der makroprudenziellen Maßnahmen enthalten, deren gegenseitige Anerkennung gemäß der Empfehlung ESRB/2015/2 empfohlen wird, und die gegenseitige Anerkennung wird auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis empfohlen. Nach der Anzeige an den ESRB am 10. Oktober 2023 wurde zunächst mit der Annahme der Empfehlung ESRB/2023/13 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽⁹⁾ am 8. Dezember 2023 und sodann mit der Annahme der Empfehlung ESRB/2024/3 ⁽¹⁰⁾ am 8. Juli 2024 die gegenseitige Anerkennung empfohlen.
- (9) In der durch die Empfehlung ESRB/2017/4 ⁽¹¹⁾ geänderten Fassung der Empfehlung ESRB/2015/2 wird empfohlen, dass die jeweilige, eine makroprudenzielle Maßnahme aktivierende Behörde — wenn sie beim ESRB um gegenseitige Anerkennung ersucht —, einen Schwellenwert für die Wesentlichkeit vorschlägt, unterhalb dessen die benannten makroprudenziellen Risikopositionen eines einzelnen Finanzdienstleisters in dem Land, in dem die jeweilige aktivierende Behörde die makroprudenzielle Maßnahme anwendet, als unwesentlich angesehen werden. Der ESRB kann einen anderen Schwellenwert empfehlen, falls dies erforderlich erscheint.
- (10) Auf Ersuchen des dänischen Ministeriums für Steuern und Wirtschaftswachstum um gegenseitige Anerkennung der Maßnahme sowie zur i) Gewährleistung, dass die Anpassungen an der oben beschriebenen dänischen makroprudenziellen Maßnahme berücksichtigt werden, und ii) zur Vermeidung negativer grenzüberschreitender Auswirkungen in Form von Sickerverlusten und Aufsichtsarbitrage, die sich aus der Umsetzung der in Dänemark anwendbaren makroprudenziellen Maßnahme ergeben könnten, hat der Verwaltungsrat des ESRB beschlossen, die Maßnahme weiterhin in der Liste der makroprudenziellen Maßnahmen zu führen, deren gegenseitige Anerkennung er gemäß der Empfehlung ESRB/2015/2 empfiehlt, und die Anpassung der Maßnahme im Einklang mit der Anzeige des dänischen Ministeriums für Steuern und Wirtschaftswachstum zu empfehlen.

⁽⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj>.

⁽⁹⁾ Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 8. Dezember 2023 zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ESRB/2023/13) (ABl. C, C/2024/3114, 6.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/3114/oj>).

⁽¹⁰⁾ Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 8. Juli 2024 zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ESRB/2024/5) (ABl. C, C/2024/5044, 16.8.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5044/oj>).

⁽¹¹⁾ Empfehlung ESRB/2017/4 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Oktober 2017 zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ABl. C 431 vom 15.12.2017, S. 1).

- (11) Der Verwaltungsrat des ESRB hat darüber hinaus beschlossen, seine Empfehlung zu einem institutsspezifischen Höchstschwellenwert für die Wesentlichkeit in Höhe von 200 Mio. EUR zur Steuerung der Anwendung des De-minimis-Prinzips durch die gegenseitig anerkennenden Mitgliedstaaten beizubehalten. Die jeweiligen Behörden, die die Maßnahme gegenseitig anerkennen, können Institute von der sektoralen Systemrisikopufferanforderung ausnehmen, solange deren entsprechende Risikopositionen 200 Mio. EUR nicht übersteigen.
- (12) Die Empfehlung ESRB/2015/2 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

ÄNDERUNGEN

Die Empfehlung ESRB/2015/2 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 1 Empfehlung C Absatz 1 erhält die unter „Dänemark“ aufgeführte Maßnahme folgende Fassung:
„— eine sektorale Systemrisikopufferquote von 7 % für alle Arten von Risikopositionen in Dänemark gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, die im Grundstücks- und Wohnungswesen tätig sind, ermittelt auf Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union (NACE) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006, mit Ausnahme von sozialen Wohnungsbaugesellschaften und Wohnungsbaugenossenschaften sowie der ‚Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte‘, wobei der Teil jeder Risikoposition mit einer Beleihungsquote im Bereich von 0 % bis 30 % von den Risikopositionen ausgenommen ist, für die die sektorale Systemrisikopufferquote gilt.“
2. Der Anhang wird nach Maßgabe des Anhangs dieser Empfehlung geändert.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 17. September 2026.

*Der Leiter des ESRB-Sekretariats,
im Auftrag des Verwaltungsrats des ESRB,
Francesco MAZZAFERRO*

ANHANG

Der Anhang der Empfehlung ESRB/2015/2 wird wie folgt geändert:

1. Die unter Dänemark aufgeführte Maßnahme erhält folgende Fassung:

„Eine sektorale Systemrisikopufferquote von 7 % für alle Arten von Risikopositionen in Dänemark gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, die im Grundstücks- und Wohnungswesen tätig sind, ermittelt auf Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union (NACE) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006, mit Ausnahme von sozialen Wohnungsbaugesellschaften und Wohnungsbaugenossenschaften sowie der ‚Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte‘, wobei der Teil jeder Risikoposition mit einer Beleihungsquote im Bereich von 0 % bis 30 % vom Anwendungsbereich der Risikopositionen ausgenommen ist, für die die sektorale Systemrisikopufferquote gilt.“

2. Unter Dänemark erhält der Abschnitt „I. Beschreibung der Maßnahme“ folgende Fassung:

„I. Beschreibung der Maßnahme

1. Die sektorale Systemrisikopufferquote von 7 % gilt für alle inländischen Kreditinstitute.
2. Sie gilt für alle Arten von Risikopositionen in Dänemark gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, die im Grundstücks- und Wohnungswesen tätig sind, mit Ausnahme von sozialen Wohnungsbaugesellschaften und Wohnungsbaugenossenschaften sowie der Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte. Die relevanten Wirtschaftszweige des Schuldners werden unter Verweis auf die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 spezifiziert (*).
3. Der Teil jeder Risikoposition mit einer Beleihungsquote im Bereich von 0 % bis 30 % ist vom Anwendungsbereich der Risikopositionen ausgenommen, für die die sektorale Systemrisikopufferquote gilt.
4. Die Maßnahme wird auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis angewandt.

(*) Die Festlegung bestimmter Teilgruppen sektoraler Risikopositionen, auf welche die sektorale Systemrisikopufferquote angewandt wird, beruht auf den EBA-Leitlinien zu den geeigneten Teilgruppen sektoraler Risikopositionen, auf die zuständige oder benannte Behörden gemäß Artikel 133 Absatz 5 Buchstabe f der Richtlinie 2013/36/EU (EBA-GL-2020-13) einen Systemrisikopuffer anwenden können, abrufbar auf der Website der EBA unter www.eba.europa.eu.

3. Unter „Dänemark“ erhält der Abschnitt „II. Gegenseitige Anerkennung“ folgende Fassung:

„II. Gegenseitige Anerkennung

5. Den jeweiligen gegenseitig anerkennenden Behörden wird empfohlen, die dänische Maßnahme ihrerseits anzuerkennen und auf alle Arten von Risikopositionen in Dänemark gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften anzuwenden, die spezifische Wirtschaftstätigkeiten ausüben, die wie folgt bestimmt werden: ‚Grundstücks- und Wohnungswesen‘ gemäß NACE Rev 2.1. Kode ‚M‘ (*), mit Ausnahme von sozialen Wohnungsbaugesellschaften und Wohnungsbaugenossenschaften sowie der Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte. Von diesen Risikopositionen sollte der Teil jeder Risikoposition mit einer Beleihungsquote im Bereich von 0 % bis 30 % abgezogen werden.
6. Auf Ersuchen des dänischen Ministeriums für Steuern und Wirtschaftswachstum wird den jeweiligen gegenseitig anerkennenden Behörden empfohlen, die dänische Maßnahme ihrerseits anzuerkennen und auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis anzuwenden.
7. Steht in ihrem Land nicht die gleiche makroprudenzielle Maßnahme zur Verfügung, wird den jeweiligen gegenseitig anerkennenden Behörden nach Abstimmung mit dem ESRB empfohlen, die in ihrem Land zur Verfügung stehende makroprudenzielle Maßnahme anzuwenden, die in ihrer Wirkung der genannten gegenseitigen Anerkennung am gleichwertigsten ist, einschließlich der Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen und -befugnissen, die in Titel VII Kapitel 2 Abschnitt IV der Richtlinie 2013/36/EU festgelegt sind.

8. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, diese Maßnahme innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Empfehlung im Amtsblatt der Europäischen Union gegenseitig anzuerkennen.“

(*) NACE Rev. 2.1 Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union, Eurostat, Luxemburg, 2025.

4. Unter „Dänemark“ erhält der Abschnitt „III. Wesentlichkeitsschwelle“ folgende Fassung:

„III. Schwellenwert für die Wesentlichkeit

9. Die Maßnahme wird ergänzt durch einen institutsspezifischen Schwellenwert für die Wesentlichkeit auf der Grundlage von Risikopositionen in Dänemark zur Steuerung der potenziellen Anwendung des De-minimis-Prinzips durch die jeweiligen Behörden, die die Maßnahme gegenseitig anerkennen. Kreditinstitute können von der Anforderung einer sektoralen Systemrisikopufferquote ausgenommen werden, solange ihre entsprechenden sektoralen Risikopositionen 200 Mio. EUR nicht übersteigen, was etwa 0,3 % der Gesamtrisikopositionen gegenüber Immobiliengesellschaften in Dänemark entspricht. Um zu beurteilen, ob der Schwellenwert für die Wesentlichkeit erreicht ist, können die in Dänemark im FINREP-Meldebogen F 20.07.1 unter ‚Grundstücks- und Wohnungswesen‘ ausgewiesenen Risikopositionen als Näherungswert für die Risikopositionen gegenüber Immobiliengesellschaften verwendet werden. Ist dieser Schwellenwert für die Wesentlichkeit erreicht, sollte der sektorale Systemrisikopuffer gegenseitig anerkannt und auf konsolidierter Basis und Einzelbasis angewandt werden. Bei der Beurteilung, ob der Schwellenwert für die Wesentlichkeit auf konsolidierter Basis erreicht wurde, sollten die über Zweigstellen gehaltenen, aus direkter grenzüberschreitender Kreditvergabe resultierenden und über Tochterunternehmen gehaltenen Gesamtrisikopositionen berücksichtigt werden.
10. Gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 stellt der Schwellenwert für die Wesentlichkeit von 200. Mio. EUR eine empfohlene Höchstgrenze dar. Die jeweiligen Behörden können daher anstelle der Anwendung des empfohlenen Schwellenwerts gegebenenfalls einen niedrigeren Schwellenwert für ihr Land festsetzen oder die Maßnahme ohne jeglichen Schwellenwert für die Wesentlichkeit gegenseitig anerkennen. Bei der Festsetzung des Schwellenwerts für die Wesentlichkeit sollten die jeweiligen Behörden die benannten makroprudenziellen Risikopositionen eines einzelnen Finanzdienstleisters in Dänemark berücksichtigen, und bewerten, ob sie als unwesentlich angesehen werden können.
11. Sofern in den Mitgliedstaaten keine Kreditinstitute mit wesentlichen Risikopositionen in Dänemark zugelassen sind, können die jeweiligen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 beschließen, die dänischen Maßnahmen ihrerseits nicht anzuerkennen. In diesem Fall sollten die jeweiligen Behörden die Wesentlichkeit der Risikopositionen überwachen. Sobald ein Kreditinstitut den jeweiligen Schwellenwert für die Wesentlichkeit überschreitet, wird den jeweiligen Behörden die gegenseitige Anerkennung der dänischen Maßnahmen empfohlen.“